

Ergebnisprotokoll

der 55. Sitzung der
"Unabhängigen Schiedskommission"
beim BMWA vom 8. Juli 2004

TO-Punkt 1: **Bundesinnungsgruppe IV,
Bundessparte Gewerbe und Handwerk**

Beschluss: Die Unabhängige Schiedskommission hat (für Verträge mit öffentlichen Auftraggebern) nachstehende **Kostenerhöhungen** auf dem Lohnsektor aus dem Titel Kollektivvertragsabschluss (2. Etappe 1. Mai 2004 - 30. April 2005) für Aufträge, die unter die Preisumrechnung der ÖNORM B 2111 fallen,

- a) für die Bundesinnungen
Steinmetzmeister, Dachdecker und Pflasterer, Glaser, Maler, Lackierer und Schilderhersteller, Bauhilfsgewerbe, Zimmermeister, Bodenleger sowie Tapezierer, Dekorateurs und Sattler mit Wirksamkeit **1. Mai 2004** festgestellt:

für die Branchen im Geltungsbereich aller Bundesländer:

Steinmetzmeister; Dachdecker; Pflasterer; Glaser; Maler, Lackierer und Schilderhersteller; Zimmermeister; Bodenleger; Tapezierer, Dekorateurs und Sattler; Asphaltierer; Schwarzdecker; WKS-Isolierer; Isolierer gegen Feuchtigkeit; Gerüstverleiher; Stuckateure und Trockenausbauer; Estrichhersteller; Terrazzomacher; Steinholz- und Holzstöckelleger; Betonwaren- und Kunststeinerzeuger

unabgemindert	2,05 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,89	1,8245 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,98	2,009 %

für die Branche im Geltungsbereich Wien, Oberösterreich, Kärnten

Brunnenmeister und Tiefbohrgewerbe

unabgemindert	2,05 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,89	1,8245 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,98	2,009 %



- b) für die Bundesinnung
Hafner, Platten- und Fliesenleger und Keramiker

für die Branche im Geltungsbereich aller Bundesländer ausgenommen
Wien und Kärnten

Hafner, Platten- und Fliesenleger
mit Wirksamkeit **1. Mai 2004** festgestellt:

unabgemindert	3,3 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,89	2,937 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,98	3,234 %

für die Branche im Geltungsbereich Wien:

Hafner, Platten- und Fliesenleger
mit Wirksamkeit **1. Juli 2004** festgestellt:

unabgemindert	2,5 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,89	2,225 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,98	2,45 %

für die Branche im Geltungsbereich Kärnten:

Hafner, Platten- und Fliesenleger
mit Wirksamkeit **1. Juli 2004** festgestellt:

unabgemindert	3,3 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,89	2,937 %
Umrechnungsprozentsatz mit dem Abminderungsfaktor 0,98	3,234 %

1. Bei laufenden Verträgen zu veränderlichen Preisen wird bei Zutreffen der Bestimmungen der ÖNORM B 2111 (Fassung 1992) bei allen ab dem 1. Mai 2004 erbrachten Leistungen für die Erhöhung des Anteils „Lohn“ ein um den **Faktor 0,89 abgeminderter Prozentsatz** anerkannt, vorausgesetzt, dass die Preisbasis vor dem 1.5.2004 liegt.
2. Bei allen Verträgen, die mit 1. Mai 2000 oder danach abgeschlossen wurden bzw. werden und gemäß der neu überarbeiteten ÖNORM B 2111 (Fassung 1.5.2000) vereinbart wurden, ergibt sich eine Erhöhung des Anteils "Lohn" um den um den **Faktor 0,98 abgeminderten Prozentsatz**.

Der Grenzwert gem. ÖNORM B 2111 ist zu beachten.
Sofern dem Bauvertrag von der ÖNORM B 2111 abweichende Bestimmungen für die Preisumrechnung zugrunde liegen, gilt diese Empfehlung insoweit, als über ihre Anwendung zwischen den Vertragspartnern das Einvernehmen hergestellt wird.

Wien, am 14.07.2004
Für den Bundesminister:
Mag.Dr.iur. Elisabeth Reindl-Babitsch

Elektronisch gefertigt.



